

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Grabstellengebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Reihengrabstellen

1.10 für Kinder bis zu 6 Jahren	248,00 €	
1.11 für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	572,00 €	
1.12 Rasenreihengrab	1.202,00 €	zzgl. MwSt.
1.13 anonym	1.173,00 €	zzgl. MwSt.

1.2 Wahlgrabstellen

1.20 Wahlgrab, einstellig	847,00 €
1.21 Wahlgrab, zweistellig	1.694,00 €
1.22 Wahlgrab, dreistellig	2.541,00 €
1.23 Wahlgrab, vierstellig	3.388,00 €
1.24 Wahlgrab, fünfstellig	4.235,00 €
1.25 Wahlgrab, sechsstellig	5.082,00 €

1.3 Urnengrabstellen

1.30 Urnenreihenstelle (bis 2 Urnen)	596,00 €	
1.31 Urnenwahlstelle (bis 4 Urnen)	1.222,00 €	
1.32 Urnenrasengrabstelle	673,00 €	zzgl. MwSt.
1.33 Anonyme Urnengrabstelle	663,00 €	zzgl. MwSt.
1.34 Urnengemeinschaftsanlage	810,00 €	zzgl. MwSt.

1.4 Baumgrabstätten

1.40 Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle	811,00 €	zzgl. MwSt.
1.41 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen) an einem neu zu pflanzenden Baum	2.194,00 €	zzgl. MwSt.
1.42 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen) an einem bestehenden Baum		
a) Jungbäume	2.400,00 €	zzgl. MwSt.
b) Alleebäume	3.100,00 €	zzgl. MwSt.
c) Sonstige Altbäume	3.400,00 €	zzgl. MwSt.
d) Solitärbaum in bevorzugter Lage	4.500,00 €	zzgl. MwSt.
1.5 <u>Rücknahme des Nutzungsrechts an unbelegten Wahl- und Urnenwahlstellen</u>		
1.50 Es wird erstattet: Anteilige Gebühr für die restliche Laufzeit nach dem ursprünglichen Erwerbspreis abzüglich Verwaltungskosten	67,00 €	
1.6 <u>Verlängerung der Ruhezeit bzw. des Nutzungs- rechts an Wahlgrabstellen:</u>		
1.60 Wahlgrab, einstellig, pro Jahr	28,00 €	
1.61 Wahlgrab, zweistellig, pro Jahr	56,00 €	
1.62 Wahlgrab, dreistellig, pro Jahr	85,00 €	
1.63 Wahlgrab, vierstellig, pro Jahr	113,00 €	
1.64 Wahlgrab, fünfstellig, pro Jahr	141,00 €	
1.65 Wahlgrab, sechsstellig, pro Jahr	169,00 €	
1.66 Urnenwahlstelle, pro Jahr	49,00 €	
1.67 Urnenreihengrabstelle, pro Jahr	24,00 €	
1.68 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an neu zu pflanzenden Bäumen	87,00 €	zzgl. MwSt.
1.69 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an einem bestehenden Baum		
a) Jungbäume	96,00 €	zzgl. MwSt.
b) Alleebäume	124,00 €	zzgl. MwSt.
c) Sonstige Altbäume	136,00 €	zzgl. MwSt.
d) Solitärbaum in bevorzugter Lage	180,00 €	zzgl. MwSt.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Ausheben, Zuwerfen, und Ausschmücken eines Grabes

1.1 <u>Reihengrabstellen</u>	
1.10 für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.11 für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €
1.12 Rasenreihengrab	471,00 €
1.13 anonym	471,00 €
1.2 <u>Wahlgrabstellen</u>	
1.20 für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.21 für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €

1.3 <u>Urnengrabstellen</u>	
1.30 Urnenreihenstelle	161,00 €
1.31 Urnenwahlstelle	161,00 €
1.32 Urnenrasengrabstelle	161,00 €
1.33 Anonyme Urnengrabstelle	161,00 €
1.34 Urnengemeinschaftsanlage	161,00 €
1.4 <u>Baumgrabstätten</u>	
1.40 Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle	161,00 €
1.41 Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle	161,00 €
1.5 Urnenbeisetzungen in Erd-Wahlgrabstellen	149,00 €

2. Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 <u>Ausgrabungen</u>	
2.10 für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.11 für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.12 Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.13 Versandkosten für Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.2 <u>Umbettungen</u>	
2.20 für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.21 für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.22 Urnen	nach tatsächlichem Aufwand

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshalle	167,00 €
2. Benutzung der Kühlkammer	98,00 €

§ 5 Genehmigungsgebühren

1. <u>Friedhofsbenutzungsgebühr und Zulassungskarte</u>	
1.1 für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetriebe	173,00 €
2. <u>Beisetzung einer Urne in einer anderen Grabstelle</u>	
2.1 Genehmigung zur Beisetzung in einer Wahlstelle	67,00 €
3. <u>Aufstellung von Grabdenkmälern und Grababdeckungen</u>	
3.1 Kinder- und Reihengräber	67,00 €

3.2	Urnenreihen- und Urnenwahlstellen	67,00 €
3.3	Wahlgrabstellen	67,00 €
3.4	Namensplatten für Urnenrasen- und Rasenreihengrabstellen	67,00 €
4.	<u>Genehmigung von Grabeinfassungen</u>	
4.1	Kinder- und Reihengräber	36,00 €
4.2	Urnenreihen- und Urnenwahlstellen	36,00 €
4.3	Wahlgrabstellen	36,00 €
5.	<u>Gärtnerische Anlage</u>	
5.1	Genehmigung der gärtnerischen Anlage und Veränderung von Wahlgrabstellen und Urnen- wahlgrabstellen einschließlich Anpflanzungen	67,00 €
6.	<u>Ausgrabungen, Umbettungen</u>	
6.1	Ausgrabungen	67,00 €
6.2	Umbettungen	67,00 €

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechts

Wird durch eine Bestattung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle überschritten, so ist für den Zeitraum, der zwischen dem Ablauf des Nutzungsrechts und dem Ende der Ruhefrist liegt, die Grabstellengebühr nach den unter § 2 Ziff. 1.6 aufgeführten Gebührensätzen im Voraus zu entrichten, so dass das Nutzungsrecht nach Erdbestattungen wieder 30 Jahre und nach Urnenbeisetzungen 25 Jahre beträgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a. der überlebende Ehegatte
 - b. die Erben des Verstorbenen
 - c. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.
2. Wer sich der Stadt Bad Sachsa gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Ziff. 1 genannten Personen zahlungspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.
2. Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Änderung, außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06. Juli 2023

Der Bürgermeister

gez. (Q u a d e)

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.
